

Aktenzeichen: 5 AZR 866/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 03. Mai 1995
- 5 AZR 866/94 -

I. Arbeitsgericht
Minden

Urteil vom 09. Juni 1993
- 2 Ca 1860/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 07. April 1994
- 4 (5) Sa 1889/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätet abgesetztes Urteil

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7, § 552; ArbGG § 74 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

keine



5 AZR 866/94

4 (5) Sa 1889/93 Hamm

Verkündet am
3. Mai 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Mai 1995 durch den Vorsit-
zenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und

-- 2 --



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt und
Kraft für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. April 1994 - 4 (5) Sa 1889/93 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Hamm zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Landesarbeitsgericht hat am 7. April 1994 folgendes Urteil verkündet:

"Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Minden vom 09.06.1993 (2 Ca 1860/92) abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Die Revision wird zugelassen."

Der Kläger hat gegen das Urteil am 4. Oktober 1994 Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO. Das vollständige, mit allen richterlichen Unterschriften versehene Urteil des Landesarbeitsgerichts war bei Einreichung der Revision noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt. Noch am 23. November 1994 teilte die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts dem Bundesarbeitsgericht mit, das Urteil sei noch nicht abgesetzt worden.



Das Urteil ist dem Kläger am 3. April 1995, der Beklagten am 31. März 1995 zugestellt worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist nach den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben, weil es nicht rechtzeitig abgesetzt worden ist. Der Rechtsstreit war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Die Revision ist zulässig. Die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision (§ 552 ZPO, § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) hatte noch nicht zu laufen begonnen. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG müssen alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen die Belehrung über das Rechtsmittel enthalten. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen solche Entscheidungen beginnt nur zu laufen, wenn die Partei hierüber schriftlich belehrt worden ist (§ 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG). Ist die Belehrung unterblieben, so ist die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

Die Jahresfrist ist gewahrt. Das angefochtene Urteil ist am 7. April 1994 verkündet worden, die Revision hiergegen ist am 4. Oktober 1994 eingelegt worden.

2. Gelangt - wie hier - innerhalb von fünf Monaten seit seiner Verkündung ein Urteil nicht mit allen richterlichen Unterschriften versehen zur Geschäftsstelle, so handelt es sich um ein Ur-



teil ohne Entscheidungsgründe im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO. Aufgrund der vom Revisionskläger erhobenen Verfahrensrüge war das Urteil aufzuheben.

Griebeling

Reinecke

Schliemann

Horst Kraft

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)